



# Große Kreisstadt Leutkirch im Allgäu

## Amtliche Bekanntmachung

### In-Kraft-Treten des Bebauungsplans „Künkelinstraße“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

Der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Leutkirch im Allgäu hat am 09.11.2015 in öffentlicher Sitzung den im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellten Bebauungsplan „Künkelinstraße“ als Satzung beschlossen.

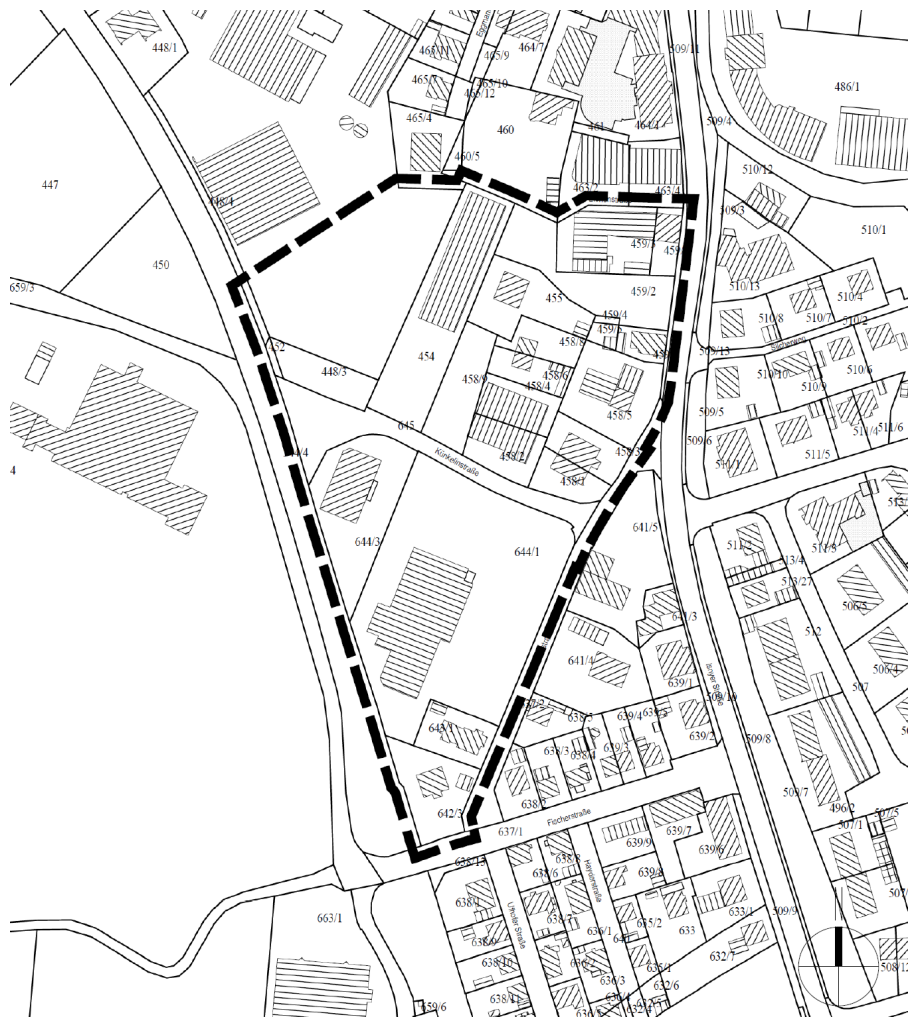
Der künftige räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt sich aus nachfolgendem Kartenausschnitt und wird begrenzt:

im Norden: südlich der Lagerhalle auf dem Grundstück mit der Flst. Nr. 448, den südlichen Grenzverlauf der Flst. Nr. 465/4, 460, 463/2 und 463/4

im Osten: durch die Grundstücke mit Flst. Nr. 637/2 (Blaichstraße) und 509/1 (Isnyer Straße)

im Süden: durch das Grundstück mit der Flst. Nr. 637/1 (Fischerstraße)

im Westen: durch das Grundstück mit der Flst. Nr. 544/4 (ehemaliger Bahndamm)



Im Einzelnen gilt der Lageplan des Bebauungsplans in der Fassung vom 23.10.2015

Der Bebauungsplan „Künkelinstraße“ tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung und den Örtlichen Bauvorschriften beim Stadtbauamt, Spitalgasse 1, während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan und seine Begründung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistungen schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen sind, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 des Baugesetzbuchs bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, ein nach § 214 Abs. 2a beachtlicher Fehler oder ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Leutkirch geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist dazulegen.

Öffentliche Bekanntmachungen im Internet: [www.leutkirch.de/bekanntmachungen](http://www.leutkirch.de/bekanntmachungen)

Leutkirch im Allgäu, 24.07.2017  
Hans-Jörg Henle, Oberbürgermeister